

# Dresdner Journal.



**Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.**  
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 46.

Sonnabend, 24. Februar

1912.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Abendausgabe: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungspreise 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Reichstag nahm gestern das Ausführungsgesetz zu dem internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels in erster und zweiter Lesung an und begann mit der ersten Lesung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Gestern trat in Leipzig der Sächsische Gemeindegang zusammen.

Die italienische Deputiertenkammer hat mit 423 gegen 9 Stimmen den Gesetzentwurf betreffend das die Souveränität Italiens über Tripolis und Cyrenaika erklärende Dekret angenommen.

Im Norden Chinas dauern die Kämpfe zwischen Revolutionären und Regierungstruppen auch nach Erklärung der Republik an.

Nach einer Meldung aus Torreon (Mexiko) beträgt die Zahl der in dem Gefecht bei San Pedro am 19. d. M. getöteten Aufständischen, die von den Regierungstruppen in einen Engpaß gelockt worden waren, 257.

Bei dem Brande einer Kohlengrube in Lehigh (Ohio) wurden sieben Arbeiter getötet. Aber das Schicksal von ungefähr 20 Verschütteten herrscht Ungewißheit.

## Amthlicher Teil.

Dresden, 24. Februar. Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg, Herzog zu Sachsen, ist heute früh 7 Uhr 8 Min. von Wien hierher zurückgekehrt.

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche von den Schlachtviehhöfen in Frankfurt a. M. und Stuttgart am 22. d. M.

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königl. Hofe.

Dresden, 24. Februar. Se. Majestät der König wird abends 7 Uhr dem Vortrage des Königl. bayerischen Oberleutnants Siehr über Jugendfürsorge im Bundesrat beiwohnen und hierauf mit Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen und dem Prinzen Friedrich Christian eine Abendgesellschaft bei Ihrer Erzherrin der Frau Oberhofmeisterin v. der Gabelen-Linjingen besuchen.

Dresden, 24. Februar. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg ist heute früh 7 Uhr 8 Min. aus Wien wieder hier eingetroffen.

Se. Königl. Hoheit wird heute abend dem Vortrage des Dr. Prof. Högg über „Zeitgemäße Stillfragen“ im Verein sächsischer Heimatschutz beiwohnen.

## Deutsches Reich.

### Aus der heftischen Zweiten Kammer.

Darmstadt, 23. Februar. Während der Etatsberatung in der Zweiten Kammer erklärte Finanzminister Dr. Braun, daß man im Hinblick auf die finanzielle Lage von einem Ausblick auf eine erheblichere Besserung reden könne. Bezüglich der preussisch-heftischen Eisenbahngemeinschaft führte der Minister aus, das Ergebnis des abgelaufenen Jahres sei sehr günstig gewesen. Der Anteil Dessens am Betriebsüberschuss für das Jahr 1911 betrage 16 700 000 M. und etwa 1 800 000 M. mehr als im Voranschlag vorgesehen gewesen sei. Rein finanziell betrachtet müsse durchaus anerkannt werden, daß die Reform der Reichsfinanzen in erwünschter Weise erreicht worden sei. Ob man dabei überall die richtigen Wege gegangen sei, oder ob nicht die Vorschläge der Verbündeten Regierungen vorzuziehen gewesen wären, darüber möge man sich, wenn man es noch für nützlich halte, im Reichstag unterhalten. Auch den Bundesstaaten sei mit dieser Finanzreform ein großer Dienst erwiesen worden. Eine geordnete Finanzpolitik des Landes sei ohne eine gesunde Lage der Finanzen nicht möglich.

Im weiteren Verlauf der Sitzung erörterte Finanzminister Dr. Braun den Rückgang der Kurse der heftischen Staatspapiere. Er erklärte, die Regierung

habe seit dem Jahre 1909 eine größere Anleihe vermieden und verwende Tilgungsmittel zu Ankäufen von Staatsschuldverschreibungen.

Mit Bezug auf das päpstliche Motu proprio vom 9. Oktober 1911 erklärte der Minister des Innern, v. Homberg zu Sach, die heftische Regierung dürfe die Angelegenheit in gleicher Weise als erledigt ansehen, wie dies von Seiten Preußens und der anderen Bundesstaaten geschehen sei.

### Aus dem Landtag von Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt, 23. Februar. In der heutigen Sitzung des Landtages wurde der sozialdemokratische Abgeordnete Winter zum Präsidenten, der sozialdemokratische Abgeordnete Hartmann zum Vizepräsidenten gewählt. Die bürgerlichen Abgeordneten hatten weiße Zettel abgegeben.

### Einführung der Kopfsteuer in Deutsch-Ostafrika.

Mit dem 1. April d. J. soll im ganzen Schutzgebiet die Kopfsteuer für die Eingeborenen und ihnen gleichstehenden Indier eingeführt werden. In Dar-es-Salaam, Tanga, Kilwa, Tabora u. a. wird neben der Kopfsteuer die Hüttensteuer weiter bestehen bleiben. Zur Zahlung der Kopfsteuer sollen alle männlichen, arbeitsfähigen Eingeborenen herangezogen werden. Dadurch wird die Gesamtbevölkerung in einer gleichmäßigeren Art als bisher zu einem Beitrag zu den Kosten des Schutzgebietes herangezogen werden und manche Wildstände verschwinden, welche die Hüttensteuer im Gefolge hatte. Diese Steuer wurde sehr oft umgangen, indem mehrere Familien sich in einer Hütte zusammenpferchten. Die strenge Durchführung der Kopfsteuer wird auch eine genauere Feststellung der Eingeborenenbevölkerung in Deutsch-Ostafrika ermöglichen.

## Reichstag.

Sitzung vom 23. Februar 1912.

Am Bundesratspräsidenten: die Staatssekretäre Dr. Delbrück und Dr. Lisco.

Präsident Dr. Kaempf eröffnete die Sitzung um 11 Uhr 30 Min.

Auf der Tagesordnung stand zunächst die erste Lesung des Ausführungsgesetzes zu dem internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Krieger: Die internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des verwerflichen Mädchenhandels haben mit einem am 18. Mai 1904 in Paris geschlossenen Verwaltungsabkommen eingeleitet, das von einer großen Reihe von Staaten, darunter von Deutschland, in Kraft gesetzt worden ist. Gemäß diesem Abkommen sind überall Zentralstellen zur Überwachung des Mädchenhandels errichtet worden, die sich gegenseitig Bekanntschaft leisten und bereits eine leistungsfähige Wirkung erzielt haben. Dem Verwaltungsabkommen ist seit 1910 ein Rechtsabkommen gefolgt. Dieses stellt fest, daß der Mädchenhandel in dem ganzen Vertragsgebiet als eine strafbare Handlung anzusehen ist, und begründet hierfür wechselseitige Auslieferung. In der deutschen Gesetzgebung bedürfen der Ergänzung nur die Vorschriften über die Auslieferung, deren Durchführung der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt.

Abg. Högg (soj.): Es hat etwas lange gedauert, bis man mit der systematischen Bekämpfung des Mädchenhandels begonnen hat. Die Privatorganisationen, insbesondere das Deutsche Komitee, haben sich große Verdienste um die Aufklärung dieses dunklen und schmerzlichen Gebietes erworben. Der Mädchenhandel ist international, seine Bekämpfung muß deshalb ebenfalls international organisiert sein. Leider enthält die Vorlage mehrere bedenkliche Stellen, so bei den Strafverordnungen. Bedauerlich ist es, daß die Schweiz, die Türkei und Nord- und Südamerika mit Ausnahme Brasiliens der Konvention nicht beigetreten und die englischen Kolonien nicht einbezogen sind. Nachdem nunmehr die erste Etappe erreicht ist, muß die Konvention dahin streben, das Verbotswesen zu bekämpfen. Wirtschaftliche und geistige Not, die namentlich Heimarbeiterinnen, ländliche Arbeiterinnen und Dienstmädchen den Mädchenhändlern in die Hände führen, zu bekämpfen, ist Sache der Gesetzgeber. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. Pfeiffer (z.): Der Gesetzentwurf ist ein würdiger Schlußstein für das große, verdienstliche Werk des Deutschen Komitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Alle Schichten der Bevölkerung sind sich darüber einig, daß es sich hierbei um ein Kulturwerk ersten Ranges handelt. Ich hoffe, daß auch die vereinigten Staaten von Amerika bald dem Vertrage beitreten werden. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Graf Kanitz (kon.): Nicht nur die Mädchen, Heimarbeiterinnen u. a. in den Großstädten müssen mehr als bisher aufgeführt werden, sondern auch die Landmädchen, die zur Abwanderung in die Großstädte verleitet werden.

Abg. Meyer-Dersford (nl.): Wir begrüßen es mit großer Freude, daß es endlich gelungen ist, dieses Abkommen fertigzustellen. Alle Recht- und Geldmittel müssen aufgewendet werden, um den Mädchenhandel zu bekämpfen und die schändlichen weichen Sklavensünder zur Bestrafung zu bringen. Aber das Volk selbst muß dabei mitwirken.

Abg. Müller-Reinigen (fortsch. Sp.): So dankenswert das Abkommen auch ist, so ist es doch unvollständig. Es

muß vor allem darauf hingestrebt werden, daß die Fälle, in denen Mädchen oder Frauen gegen ihren Willen in einem Bordell zurückgehalten werden, bestraft werden.

Abg. Bombel (Pole): Leider steht der Osten bei der Bekämpfung von Mädchen obenan; insbesondere sind Oberschlesien und Polen das Pflanzland, aus dem die Jugendlichen geschöpft werden. Diesem Uebelstande wirksam entgegenzutreten vermögen die Behörden nicht allein; das Publikum darf in seiner Mitwirkung nicht versagen.

Abg. Dr. Werner-Wiesing (fortsch. Sp.): Auch wir sind durch die Vorlage erfreut; jedoch ist es nötig, die Konvention alsbald noch weiter auszubauen. Die innere Mission findet hier ein dankbares Feld; sie sollte sich auch in der Bekämpfung des Amierneinvernehmens, der Kokarets u. a. betätigen.

Direktor Dr. Krieger: Mit großer Genugtuung ist das allseitige Interesse an der Sache festzustellen. Es besteht kein Zweifel, daß auch Englands Kolonien der Konvention beitreten werden. Das Abkommen sieht nur das Mindestmaß vor, die innere Gesetzgebung der Einzelstaaten geht teilweise darüber hinaus. Unsere Vertreter im Auslande haben bei der Bekämpfung des Mädchenhandels mitzuwirken. Schließlich möchte ich dem Deutschen Zentralkomitee besondere Anerkennung für seine Mitarbeit aussprechen.

Damit schloß die erste Beratung. Die Vorlage wurde sofort auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Sodann wurde die Verlängerung des Handels- und Schiffsahrtsvertrages mit der Türkei ohne Debatte in erster und zweiter Lesung angenommen.

Es folgte die erste Lesung eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit einer Abänderung des Reichsmilitärgesetzes, sowie des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht.

Staatssekretär Dr. Delbrück: Der Entwurf des vorliegenden Staatsangehörigkeitsgesetzes soll das Gesetz vom 1. Juni 1870 ersetzen. Es ist aber nicht die Absicht der Verbündeten Regierungen, die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit von Grund aus zu ändern; es soll nur eine Anzahl von Bestimmungen aufgehoben, ergänzt oder geändert werden, die nicht mehr der Entwicklung der politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Grenzen des deutschen Vaterlandes entsprechen. Das Gesetz von 1870 stellt an die Spitze des Grundgesetzes, daß die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben wird und mit deren Verlust erlischt. Das muß auch heute noch für richtig angesehen werden. Fortschrittlich mußte daher auch ein einheitliches Recht in bezug auf die Grundgesetze geschaffen werden, nach denen die Staatsangehörigkeit innerhalb der einzelnen Bundesstaaten erworben werden konnte, und ferner war es notwendig, eine staatsbürgerliche Fähigkeit zu schaffen. Besonderen Anteil an der grundsätzlichen Änderung hat § 21, wonach ein Deutscher, der das Bundesgebiet verläßt, und zehn Jahre ununterbrochen sich im Auslande aufhält, seine Staatsangehörigkeit verliert. Man wirft dieser Bestimmung vor, daß sie den Verlust der Staatsangehörigkeit ungebührlich erleichtere. Diese Bestimmung muß nunmehr zweckmäßiger gestaltet werden. Dazu kommt, daß das alte Gesetz zu einer Zeit erlassen wurde, als wir noch keine Kolonien hatten. Wir haben zwar den Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Zeitablauf beseitigt, halten aber daran fest, daß nach wie vor die Staatsangehörigkeit verloren gehen muß, wenn ihr Inhaber auf seinen Antrag die Angehörigkeit in einem andern Staate erworben hat. Dabei wird anerkannt, daß es Fälle geben kann, in denen der einzelne Staatsbürger im Auslande ein Interesse hat, neben der alten auch die neue Staatsangehörigkeit zu erwerben. Auch darauf ist Rücksicht genommen worden. Wer sich der Wehrpflicht entzieht, ist aber nicht würdig des deutschen Schutzes. Ich bitte Sie um wohlwollende Aufnahme der Vorlage. Sie hat eine gewisse vaterländische Bedeutung und ist ein Markstein in der Entwicklung des Deutschen Reiches. (Beifall.)

Abg. Dr. Liebschütz (soj.): Mit der Bestimmung des Entwurfs, wonach das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nur von Personen zurückverworfen werden kann, die keinem Staate angehören, sind wir nicht einverstanden. Wenn ein Deutscher wegen seines längeren Aufenthalts im Ausland für schuldlos erklärt wird, dann ist nicht immer dieser Wille der Grund der Hofsucht, es kann ein Akt der Verzweiflung gegenüber unserem jetzigen militärischen System sein. Eine Statistik über Naturalisationsgesuche und deren Behandlung seitens der deutschen Regierung wäre im höchsten Grade interessant. Wer einen Krieg mitgemacht oder jedenfalls dazu bereit war, für das Deutsche Reich sein Leben einzusetzen, dem müßte der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit leicht gemacht werden. Ich beantrage, die Vorlage an eine Kommission von 25 Mitgliedern zu verweisen. Dessenfalls gelingt es, in ihr das Gesetz so zu gestalten, daß auch wir ihm zustimmen können. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. Spahn (z.): Uns wäre es lieber gewesen, eine Kommission von 21 Mitgliedern einzusetzen. Eine gesetzliche Regelung der Naturalisierung der Ausländer kann von uns einseitig nicht gemacht werden, das Ausland muß uns gleichzeitig darin entgegenkommen. Eine gesetzliche Festlegung des Fremdenrechts ist auch uns erwünscht, mit dieser Vorlage ist sie aber nicht zu verquiden. Die Wiederaufnahme in die deutsche Reichsangehörigkeit muß möglichst erleichtert werden. An der Erfüllung der Wehrpflicht müssen wir als Grundbedingung für die Staatsangehörigkeit festhalten. Mit einer baldigen Verabschiedung dieses Gesetzes werden wir der deutschen Bevölkerung im Auslande einen wertvollen Dienst leisten. (Beifall.)

Abg. Dr. Giese (kon.): Wir stimmen der Vorlage in ihren Grundzügen zu. Wer nicht mehr Deutscher sein will, soll nicht dazu angehalten werden. Dieser Wille braucht nicht ausgesprochen zu werden, er kann auch aus dem Verhalten des Beteiligten ersicht werden. Dazu gehört der Erwerb einer andern Staats-